

---

## Gülleausbringung

Frage:

*Darf Gülle ganzjährig ausgebracht werden? Dürfen alle Felder/Äcker mit Gülle gedüngt werden?*

---

Antwort:

Beim Ausbringen von Wirtschaftsdünger ist auf neue Verbotszeiträume zu achten. Mit dem neuen Aktionsprogramm Nitrat 2012 kommt es bei der Herbstausbringung von Wirtschaftsdüngern zu einige Änderungen. Ziel ist ein möglichst großer Schutz von Gewässern vor Nitratbelastungen.

Das Steiermärkische landwirtschaftliche Bodenschutzgesetz sieht in seinem § 5 („**Gülleverordnung**“) vor, dass die Steiermärkische Landesregierung nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zur Verhinderung der Überdüngung durch Gülle mengenmäßige, örtliche und zeitliche Beschränkungen für die Gülleausbringung für einzelne Katastralgemeinden im Verordnungsweg erlassen.

Hierbei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Tierbestand und der Aufbringungsfläche sowie auf die standortspezifischen Bodeneigenschaften Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus sind allfällige, von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit Landwirten einer Katastralgemeinde ausgearbeitete Pläne für die Düngung der Böden zu berücksichtigen  
Keinesfalls darf Gülle auf wassergesättigten oder durchgefrorenen Böden aufgebracht werden. (§4 Abs. 1. Ziffer 6)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000869>

Die Steiermärkische Gülleverordnung 1987 trat jedoch mit 15.5.2009 außer Kraft. Die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EG des Rates erfolgte mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz vor Verunreinigung der Gewässer durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, mit dem das Aktionsprogramm Nitrat 2008 novelliert wurde.

Die Oberösterreichische Landwirtschaftskammer hat Düngeverbotszeiten zusammengefasst.

<http://ooe.lko.at/?id=2500,1653112>

**genauere Informationen gibt die Landwirtschaftskammer**

<http://stmk.lko.at/>

**0316 / 8050 - 0**

In § 4 der Steiermärkischen Klärschlammverordnung 2007 sind die jährlich zulässigen Schadstofffrachten beziffert; jene Frachten an Schadstoffen, die jährlich auf landwirtschaftlichen Böden höchstens in Gramm pro Hektar über Klärschlamm (Alternativ dazu: und Klärschlammkompost) aufgebracht werden dürfen.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000867>

Düngemittelverordnung 2004

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003229#header>

Bodenschutzprogrammverordnung

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000868>

---

**In einzelnen Schongebieten gelten eigens bestimmte Regelungen, die vom absoluten Gülleausbringungsverbot bis zu bestimmten erlaubten Zeiten reichen.**

**Grundwasserschongebiet der Wasserversorgungsanlage Leibnitzerfeld  
Wasserversorgung GmbH., Lebring St. Margrethen und Retznei**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001025>

**Grundwasserschongebiet Wasserversorgungsanlagen Wasserverband  
Grenzland-Südost und des künftigen Wasserverbandes Radkersburg**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001017>

**Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der  
Gemeinde Ragnitz**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000996>

**Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen  
der Stadtgemeinde Bad Radkersburg**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001010>

**Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen  
der Stadtgemeinde Mureck**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001018>

**Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen  
des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001019>

**Grundwasserschongebiet zum Schutze des Grundwasserwerkes Kalsdorf  
des Wasserverbandes Umland Graz**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001005>

**Grundwasserschongebiet Haslacher Au**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000993>

**Grundwasserschongebiet zur Sicherung und zum Schutz der  
Wasserversorgung der Stadtgemeinde Schladming**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000853>

**Schongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der  
Marktgemeinde Pinggau und der Stadtgemeinde Pinkafeld**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001004>

**Schongebiet zum Schutze des Wasservorkommens für das  
Grundwasserwerk Hafendorf der Stadtwerke Kapfenberg**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000995>

**Schongebiet zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der  
Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000854>